

04.

Satzung zur 4. Änderung der Satzung

Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Altenberge für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Sanierungsgebiet“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgende Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift beschlossen:

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Altenberge hat im Jahre 1987 eine örtliche Bauvorschrift für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Sanierungsgebiet“ erlassen, damit sich Neu- und Umbauten insbesondere im Bereich des Marktplatzes in den Ensemble-Charakter einfügen. Aus gestalterischen Gründen wurde seinerzeit die Anbringung von Sonnenkollektoren teils untersagt. Im Zuge jüngster Abwägungen städtebaulicher und Klimaschutzrechtlicher Belange sowie der veränderten Akzeptanz von erneuerbaren Energien seit dem erstmaligen Erlass der Gestaltungsvorgaben wird die örtliche Bauvorschrift nachfolgend angepasst.

§ 1

Die örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Altenberge für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Sanierungsgebiet“ vom 24.09.1987 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.06.1990 wird wie folgt geändert:

1. § 4 „Dachaufbauten / Dachelemente“ wird wie folgt geändert:
 - Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.
 - Absatz 8 wird zu Absatz 7.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Altenberge für einen Teilbereich des Bebauungsplanes "Sanierungsgebiet" wird hiermit bekanntgegeben.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW 1994), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 29.02.2024

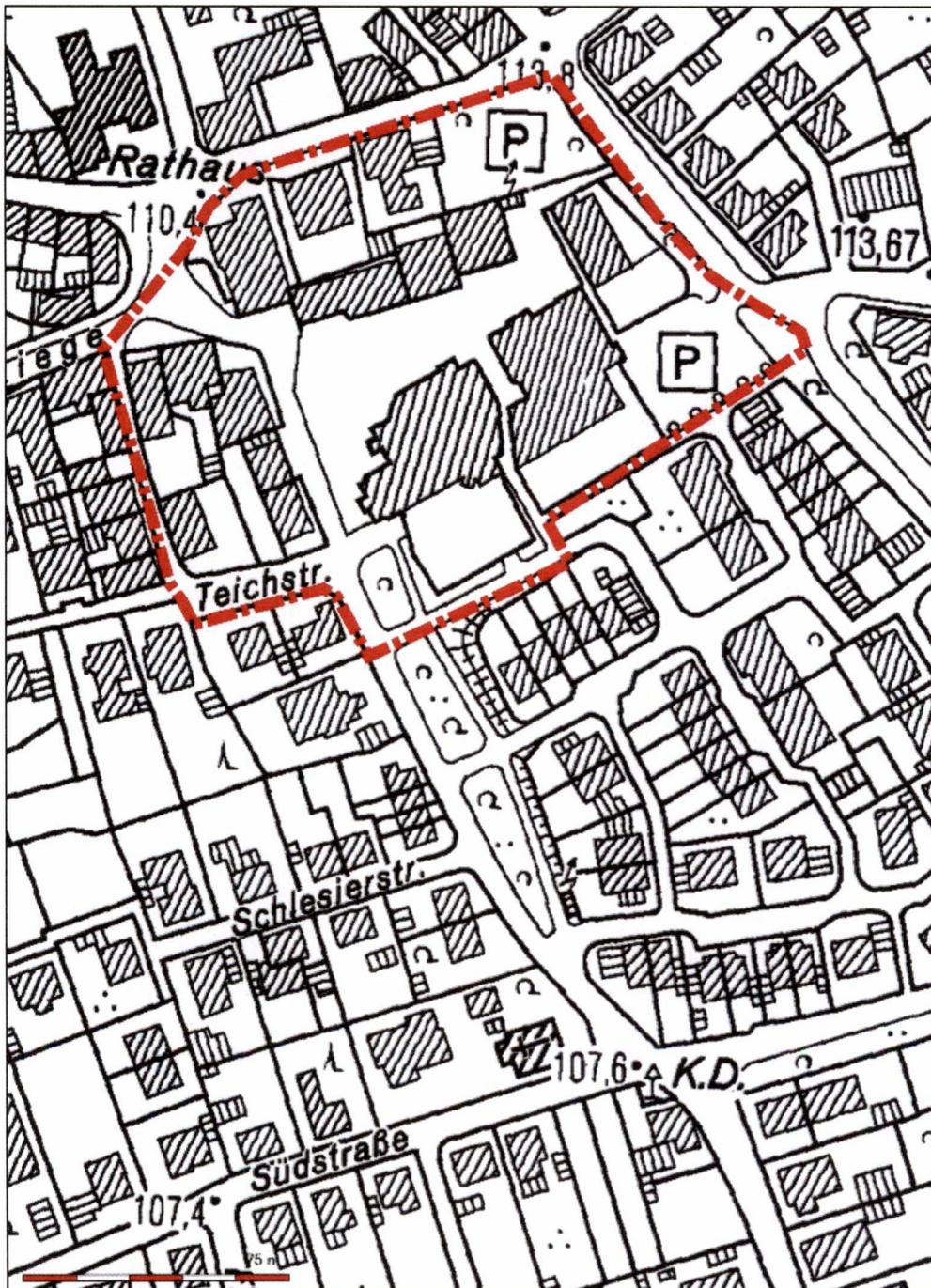
DER BÜRGERMEISTER



(Reinke)

Anlage
zu der Bekanntmachung
lfd. Nr.04 im Amtsblatt der
Gemeinde Altenberge Nr. 2/2024

**Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Altenberge für einen Teilbereich des
Bebauungsplanes „Sanierungsgebiet“
Übersichtskarte Geltungsbereich**



Darstellung Geltungsbereich (ohne Maßstab)